

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ev. Kirchengemeinde Hardtberg

Überarbeitet und vom Presbyterium verabschiedet

02/2021

1. Kinderschutzkonzept – warum?

Mit dem 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Damit wird verstärkt der Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Blick genommen. Die Stadt Bonn ist damit verpflichtet, auf die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit den freien Trägern (etwa Kirchengemeinden, Vereine, Verbände) hinzuwirken. Mit einer solchen Vereinbarung bestätigt der freie Träger, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ehren- oder nebenamtlich Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Ziel der Vereinbarung ist außerdem, dass der freie Träger der Jugendhilfe eigenverantwortlich wirksame Maßnahmen zum Kinderschutz ergreift. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist Voraussetzung für den Erhalt städtischer Mittel.

Die Befassung mit sexualisierter Gewalt ist kein Zeichen schlechten Gewissens, sondern ein Qualitätsmerkmal guter Gemeindefarbeit. Wir wollen, dass unsere Gemeinde ein „Schutzort“ und kein „Tatort“ ist.

Das Kirchengesetz der Rheinischen Landeskirche zum Schutz vor sexueller Gewalt, welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, sieht die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen), vor.

Ein Konzept zum Kinderschutz zu erstellen, hat das Ziel, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen durch Erwachsene zu schützen. Wir, als Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg, sind verpflichtet, Risiken sexueller Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren. Um Gefahren für Kinder und Jugendlichen zu unterbinden, haben alle Maßnahmen das Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen.

Hierzu ist eine Risikoanalyse, d.h. eine sorgfältige Untersuchung der kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten, Voraussetzung.

2. Risikoanalyse

2.1. Angebote und genutzte Räumlichkeiten

Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche finden wie folgt statt:

- in der Evangelischen Öffentlichen Bücherei (Bilderbuchkino für Kindergartenkinder, Führungen von Kindergruppen durch die Bücherei),
- in den Gemeindezentren Emmaus und Matthäi (Konfirmandenarbeit, Kinderbibeltage, LeMiMo, Kinderchöre, Schulgottesdienste, Krabbelgruppe Matthäizwerge)
- in den drei evangelischen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der KJF (Gottesdienste)
- in den Grundschulen Ludwig Richter, Kreuzberg und Medinghoven sowie in der WOHNUNG (Nachmittagsangebot und Schulgottesdienste)
- in der St. Rochus Kirche und der Kapelle der Helios-Klinik (ehemals Malteser) (Schulgottesdienste)

Folgende Arbeit wird zusätzlich von ehrenamtlichen Jugendlichen und Erwachsenen begleitet: Kindergottesdienstteam; Teamer; Mentorinnen und Mentoren beim Gemeindepraktikum in der Konfirmandenarbeit. In diesem Zusammenhang sind eine Konfirmandenfreizeit, zwei Workshops, gegebenenfalls eine Übernachtung in der Kirche sowie die Fahrt zur Missionale und die Teilnahme am Konfi-Cup zu nennen.

Die Christliche Pfadfinderschaft (Stamm Martin Bucer) trifft sich regelmäßig in verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen.

Es gibt zurzeit zwei Gruppen (LeMiMo und Matthäizwerge) mit besonderem Schutzbedarf (Kinder unter 3 Jahren). Allerdings sind bei diesem Angebot auch die Eltern dabei.

2.2. Risikobewertung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Gemeinde (Gemeindezentren Emmaus und Matthäi) sind relativ unübersichtlich. Nicht einsehbare Bereiche sind der obere Flur der Matthäikirche sowie der hintere Flurbereich der Emmaus-Kirche. Diese sind unbedingt zwischendurch zu kontrollieren. Allerdings sind nur die Räume frei zugänglich, die aktuell genutzt werden (Bsp. Saal für die Kinderbibeltage). Nicht alle Mitarbeitenden können alle Räume nutzen. Ehrenamtliche haben häufig keinen eigenständigen Zugang (Bsp. Teamer).

Externe Reinigungskräfte halten sich in beiden Gemeindezentren unbeaufsichtigt auf.

In der Regel werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt.

Die WOHNUNG in Medinghoven ist als Zweizimmerwohnung sehr übersichtlich. Der Außenbereich (Gartenanlage) muss regelmäßig überprüft werden.

2.3. Personalverantwortung und vorhandene Strukturen seit 11/2020

Das Thema Prävention ist in Bewerbungsverfahren aufgenommen. Zusatzvereinbarungen sind zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Arbeitsverträgen festgehalten.

Eine Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden ist obligatorisch. Erweiterte Führungszeugnisse werden regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden (inklusive Mitarbeitende im Bundesfreiwilligendienst, Praktikant*innen und Honorarkräfte; vgl. § 1 in der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland zum Schutz von sexualisierter Gewalt) eingefordert.

Fortbildungen und Schulungsangebote für Leitungspersonen, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation sind vorgesehen.

Entsprechende Zuständigkeiten, die Herstellung von Transparenz (informelle Strukturen; Informationsmaterial bei Erstgesprächen mit Mitarbeitenden; Bereitstellung von Fachliteratur), sowie ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement sind eingerichtet.

3. Maßnahmen

3.1. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild

Ein erster Schritt sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, ist die Verankerung eines Schutzkonzeptes im Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg. Ziel ist der bestmögliche Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Folgende Formulierung ist unter 5.3. in der Gemeindekonzeption 2020 aufgenommen:

„Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig. Dazu liegt ein Kinderschutzkonzept vor.“

3.2. Selbstverpflichtungserklärung

Als Orientierungsrahmen dient allen Mitarbeitenden ein Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung; siehe Anlage 1). Um ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit herzustellen, wird dies als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet. Es ist Bestandteil von Bewerbungsgesprächen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen müssen diese Erklärung unterschreiben und einreichen.

3.3. Erweitertes Führungszeugnis

Für beruflich Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gilt es nach dem Grundgedanken des Bundeskinderschutzgesetzes die Pflicht des Anstellungsträgers durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen, dass einschlägig vorbestrafte Personen nicht angestellt bzw. weiter beschäftigt werden.

Für ehrenamtlich tätige Personen gilt keine Vorlagepflicht. In Bezug auf Ehrenamtliche wird aufgrund bestimmter Tätigkeiten festgelegt, wann die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgen muss. (Vgl., §11, Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer, in: Verordnung zur Durchführung)

Das sind Tätigkeiten,

- die eine gemeinsame Übernachtung mit Minderjährigen vorsehen (Freizeiten; Kirchenübernachtung etc.) Teamer
- der regelmäßigen Leitung von Gruppen (Kindergottesdienst; Kinderbibeltage)
- Gruppenführungen und Veranstaltungen mit Kindern in der Bücherei
- die regelmäßig handwerklich oder grundstückspflegerisch für die Kirchengemeinde Hardtberg und seine Räume zu Zeiten vorgenommen werden, in denen Kontakt zu Minderjährigen möglich ist
- die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt (Mentorat im Gemeindepraktikum)

Regelmäßig ist eine Tätigkeit dann, wenn sie keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter hat.

Zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses erhalten die Mitarbeitenden eine entsprechende Bestätigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg. (Anlage 2)

5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum muss ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden.

Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt bei Hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Personalakte, bei Ehrenamtlichen in einer Liste, in der wir festhalten: eingesehen und keine einschlägigen Eintragungen. Mit: Datum, Unterschrift, Führungszeugnis ausgestellt am, Führungszeugnis eingesehen am, Vermerk zum Nichtvorhandensein einschlägiger

Eintragungen, Datum der letzten Kinderschutzschulung, Name des Dokumentierenden sowie Art der Tätigkeit (vgl. § 2, in: Verordnung zur Durchführung).

Für die Dokumentation benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. (Anlage 3)

Eine Einsichtnahme erfolgt über eine vom Träger benannte vertrauenswürdige Person. (Kinderschutzbeauftragte/r.)

Als Kinderschutzbeauftragter ist Herr Peter Frenzer benannt.

3.4. Beschwerdeverfahren und Notfallpläne

Zu klären ist:

Wer nimmt Beschwerden entgegen? (Kinderschutzbeauftragte/r bzw. Vertrauensperson, die vom Kirchenkreis benannt wird)

Der Kinderschutzbeauftragte stellt die Schnittstelle zur Vertrauensperson des Kirchenkreises dar.

Wie sind die Zugangswege? (Kontakt im Gemeindemagazin bzw. Homepage)

Wie werden Beschwerden festgehalten? (Dokumentation)

Möglicher Ablauf eines Verfahrens:

1. Schritt: Erste Person nimmt Beschwerde an. (Anlage 4) Nachfragen: Worum geht es? Was soll weiter geschehen. Wichtig: Dokumentieren
2. Schritt: Zuständigkeit klären. Weiterleitung an die Person, die die Beschwerde annimmt. Wichtig: Weitergabe und Unterschrift. (Anlage 5)
3. Schritt: Beschwerde bearbeiten: Überprüfen der Beschwerde; Evtl. Rücksprache mit dem / der Beschwerdemelder/in. Wichtig: Dokumentation
4. Weitergabe der Beschwerde an Personen mit Leitungsverantwortung der betreffenden Einrichtung. Wichtig: Dokumentation
5. Beschwerdebearbeitung und Dokumentation (Anlage 6)
6. Lösungsmitteilung an den/die Beschwerdemelder/in. Wichtig: Dokumentation

Der Notfallplan bei Vermutungsfällen sieht folgendes Verhalten vor:

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des/der Täters/in mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Keine Informationen an den / die vermutliche/n Täter/in!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Es gilt:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potentiellen betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. (Anlage 4)
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Sich selbst Hilfe holen! Wichtig: Schweigepflicht beachten!
- Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen!

Darüber hinaus:

- Kontakt mit der Ansprechperson des Trägers (Kinderschutzbeauftragte/r / Vertrauensperson des Kirchenkreises) aufnehmen, der/die den Vorsitzenden des Presbyteriums einschaltet.
- Absprechen des weiteren Vorgehens

Im nächsten Schritt:

- Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten. Der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet über die Einholung einer Fachberatung. (Ansprechstelle EKIR)
- Begründete Vermutungen sind sodann durch das Presbyterium dem Jugendamt der Stadt Bonn zu melden.
- Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/n Kirchenbeamten, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

4. Anlagen

- Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung (S.6)
- Anlage 2 Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (S. 7)
- Anlage 3 Einverständniserklärung zur Dokumentation (S. 8)
- Anlage 4 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde (S. 9)
- Anlage 5 Beschwerde-Dokumentation (S.10)
- Anlage 6 Bearbeitung einer Beschwerde (S. 11)

5. Quellen

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie/Presseamt (Hrsg.), **Kinderschutz aktiv gestalten**. Eine Information des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn zum Kinderschutz in der Jugendarbeit, Dezember 2017.

Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.), **Das Risiko kennen – Vertrauen sichern**. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden, Berlin 2014.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), **Kinderschutzkonzepte praktisch**. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt, Düsseldorf 2017.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), **Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**, 2020.

Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), **Verordnung zur Durchführung** des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, 2020.

Evangelischer Kirchen Bonn, Evangelischer Kirchenkreis an Sieg und Rhein, (Hrsg.), **Achtgeben. Ein Wegweiser zur Prävention von sexualisierter Gewalt**, 2020.

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg (Hrsg.), **Gemeindekonzeption**. Leitlinien der gemeindlichen Arbeit, 2., überarb. Aufl., Bonn 2020.

Stadt Bonn (Hrsg.), **Vereinbarung zum Kinderschutz in der Jugendarbeit** gemäß § 72a SGB VIII, Januar 2018.

Name des/der Mitarbeitenden

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.
10. Ich suche kompetente Hilfe (Gruppenleitung; Ansprechpartner/in; Vorsitz des Presbyteriums), wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermute.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit kein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Ich verpflichte mich, die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Datum

Unterschrift

Bei Rückfragen:
Pfarrer Dr. Georg Schwikart
Fahrenheitsstr. 53, 53125 Bonn
Tel. 257004
Georg.Schwikart@ekir.de

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr

Geboren am:

In:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

(Name des Trägers)

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Einwilligungserklärung zur Speicherung der Daten

Hiermit entbinde ich meinen Arbeitgeber beziehungsweise den freien Träger der Jugendhilfe von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII bezüglich der Speicherung der erhobenen Daten.

Ich erlaube dem Träger:

Ausdrücklich die Speicherung meiner persönlichen Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum), des Datums der Einsichtnahme, des Datums des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge in der Mitarbeiter- bzw. Personalakte bis maximal drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an Frau / Herr
weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch
vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werden, zu mailen oder zu faxen.

Darum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeiten zu Euch / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen).

- Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner/in.
- Ich möchte ...

Beschwerde-Dokumentation

Vom

Institution

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

Name des Beschwerdeführers

Art / Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am:

Unterschrift

Weiteres Vorgehen

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am/Inhalt

Wiedervorlage am

Verantwortlich

Bearbeitung einer Beschwerde

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde

- Keine Konsequenz
- Folgende Konsequenz:

Zusätzliche Entscheidungen (z.B. Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift